Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3166

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 45100 — 2645/68 II

Bonn, den 16. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Armenrecht

§ 1

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der das Armenrecht für eine Klage vor einem Gericht der Tunesischen Republik auf dem in Artikel 7 des Vertrages vorgesehenen Weg nachsuchen will, kann seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und beim Fehlen eines solchen seinen derzeitigen Aufenthalt hat. Er kann das Gesuch bei diesem Gericht auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

(2) Ist der Antragsteller außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten für die erforderlichen Übersetzungen (Artikel 7 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Vertrages und der Nummer 1 des Protokolls) aufzubringen, so werden diese Übersetzungen von dem Amtsgericht beschafft, es sei denn, daß die Rechtsverfolgung von vornherein aussichtslos oder mutwillig erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller von der Zahlung der Auslagen befreit; er ist jedoch zur Nachzahlung des Betrages verpflichtet, sobald er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

(4) Für die Tätigkeiten bei der Entgegennahme und der Weiterleitung eines Antrages nach Absatz 1 werden im übrigen Kosten nicht erhoben.

§ 2

Für die Übermittlung eines Antrags auf Bewilligung des Armenrechts (Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages) durch den konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

ZWEITER ABSCHNITT

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

§ 3

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen (Artikel 8 des Vertrages) oder von Rechtshilfeersuchen (Artikel 18 des Vertrages) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

(2) Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt. Diese hat auch den Nachweis über die Zustellung oder über deren Undurchführbarkeit (Artikel 14 des Vertrages) zu erteilen.

(3) Werden die zuzustellenden Schriftstücke nicht angenommen, weil sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer deutschen Übersetzung begleitet sind, so hat die Geschäftsstelle, bevor die Zustellung bewirkt wird, eine deutsche Übersetzung zu beschaffen, wenn der Empfänger dies verlangt. Die durch die Übersetzung entstandenen Auslagen werden von dem Empfänger erhoben. Von der Erhebung der Auslagen ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Im übrigen gelten die Vorschriften über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

§ 4

Für die Übermittlung eines Zustellungsantrags (Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages) oder eines Rechtshilfeersuchens (Artikel 19 Abs. 1 des Vertrages) durch den konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wird eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden kann.

DRITTER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel

ERSTER TITEL

Vollstreckbarerklärung von tunesischen gerichtlichen Entscheidungen und von anderen tunesischen Schuldtiteln

§ 5

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 27, 28, 34 ff. des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 42 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 43 des Vertrages) gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend; jedoch

beträgt die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde nach § 1042c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung einzulegen ist, einen Monat.

(2) Die Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind Feriensachen.

§ 6

Hängt die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung oder des anderen Schuldtitels nach deren Inhalt von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung oder in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so wird die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die gerichtliche Entscheidung oder der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach tunesischem Recht beurteilt. Die danach erforderlichen Nachweise sind durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsache bei dem Gericht offenkundig sind. Kann der Nachweis in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen; er kann in diesem Falle mit anderen Beweismitteln geführt werden.

§ 7

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schuldtitel für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042c Abs. 2, § 1042d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 8

Aus den für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidungen oder anderen Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER TITEL

Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung

§ 9

(1) Wird nach der Vollstreckbarerklärung eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schuldtitel in der Tunesischen Republik aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 10

(1) Soweit die Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines anderen Schuldtitels nach § 9 aufgehoben oder geändert wird, ist der Gläubiger, unbeschadet weitergehender Ansprüche, zur Erstattung des von dem Schuldner auf Grund des Schuldtitels Gezahlten oder Geleisteten verpflichtet; § 717 Abs. 3 Satz 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit die Vollstreckbarerklärung einer einstweiligen Anordnung (Artikel 27 Abs. 4, Artikel 34 des Vertrages) nach § 9 aufgehoben oder geändert wird, weil die Anordnung in der Tunesischen Republik als ungerechtfertigt aufgehoben oder geändert worden ist, hat der Gläubiger den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten einstweiligen Anordnung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat.

DRITTER TITEL

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 11

(1) Sollen von einer Partei, gegen die eine Kostenentscheidung ergangen ist, in der Tunesischen Republik Gerichtskosten eingezogen werden, so ist

deren Betrag für ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Artikel 34 ff. des Vertrages) von dem Gericht der Instanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß festzusetzen. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

(2) Der Beschluß, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 577 Abs. 1 bis 3, § 567 Abs. 2 und 3, §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung; jedoch beträgt die Notfrist, innerhalb deren die Beschwerde einzulegen ist, einen Monat. Die Beschwerde kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

§ 12

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden soll, so soll das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 13

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in der Tunesischen Republik geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend; jedoch beträgt die Frist, innerhalb deren die Berichtigung beantragt werden kann, einen Monat. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung können auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 14

Einstweiligen Anordnungen oder einstweiligen Verfügungen (Artikel 27 Abs. 4 des Vertrages), die in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden sollen, ist eine Begründung beizufügen. § 13 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Vollstreckungsbefehle (Artikel 27 Abs. 2 des Vertrages) und einstweilige Verfügungen (Artikel 27 Abs. 4 des Vertrages), auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in der Tunesischen Republik betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Der Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland einiger gesetzlicher Vorschriften. Dabei geht es vor allem darum, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte und Behörden festzulegen, die auf deutscher Seite mit der Durchführung der einzelnen Vertragsbestimmungen befaßt werden.

Die hier vorgeschlagene Regelung lehnt sich möglichst eng an Ausführungsgesetze zu anderen Rechtshilfe- und Vollstreckungsverträgen an, damit die deutschen Gerichte im vertraglichen Verkehr einheitlich vorgehen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

ERSTER ABSCHNITT

Armenrecht

Da das Kapitel des deutsch-tunesischen Vertrages über die Gewährung des Armenrechts (Artikel 4 bis 7) weitgehend dem Abschnitt über das Armenrecht des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577) entspricht, liegt es nahe, für die Ausführung dieses Kapitels möglichst die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 939) zu übernehmen.

Das Ausführungsgesetz zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen enthält zwei Vorschriften, welche die Bewilligung des Armenrechts im anderen Mitgliedstaat betreffen. Es handelt sich einmal um § 9, der die Zuständigkeit für die Entgegennahme von ausländischen Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts regelt, die auf konsularischem Wege übermittelt werden; zum anderen findet sich in dem Ausführungsgesetz eine Bestimmung über die Entgegennahme eines Antrages auf Bewilligung des Armenrechts, der auf konsularischem Wege in einen anderen Mitgliedstaat weitergeleitet werden soll (§ 10). Beide Vorschriften gehen auf Artikel 23 des Haager Zivilprozeßübereinkommens zurück.

Dem Artikel 23 des Haager Zivilprozeßübereinkommens entspricht Artikel 7 des deutsch-tunesischen Vertrages. Anders als in dem Haager Zivilprozeßübereinkommen ist jedoch die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Empfangsstelle für die Entgegennahme von Armenrechtsanträgen bereits in Artikel 7 Abs. 2 des deutsch-tunesischen Vertrages selbst festgelegt. Insoweit bedarf es daher keiner Ausführungsvorschrift.

Dagegen ist es erforderlich, die Zuständigkeit für die Entgegennahme eines Armenrechtsantrages im Inland, der in die Tunesische Republik weitergeleitet werden soll, zu regeln, wie dies für den Bereich des Haager Zivilprozeßübereinkommens in § 10 des Ausführungsgesetzes von 1958 geschehen ist.

Zu § 1

Diese Vorschrift dient der Ausführung des Artikels 7 des Vertrages, der es einer bedürftigen Partei erleichtern will, von dem einen Vertragsstaat aus um das Armenrecht im anderen Vertragsstaat nachzusuchen. Eine solche Partei kann beantragen, daß ihr Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, das in dem anderen Vertragsstaat anzubringen ist, auf dem Rechtshilfeweg übermittelt wird.

Wenn eine Partei in der Bundesrepublik Deutschland von den Erleichterungen des Artikels 7 des Vertrages Gebrauch machen will, um das Armenrecht in der Tunesischen Republik zu erlangen, so kann sie sich nach Absatz 1 an das Amtsgericht wenden. Dieses Gericht kann ihr bei der Vorbereitung ihres Antrages behilflich sein und darauf achten, daß die erforderlichen Unterlagen für das Armenrechtsgesuch beigebracht werden. Das Amtsgericht erscheint besonders geeignet, weil es für den Antragsteller am leichtesten erreichbar ist. Aus diesem Grunde soll auch örtlich das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach dem derzeitigen Aufenthalt. Entsprechend § 118 Abs. 1 ZPO soll der Antragsteller sein Gesuch auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären können.

Wie sich aus Absatz 1 ergibt, hat der Antragsteller die für das Armenrechtsgesuch erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und bei der Einreichung oder Erklärung seines Antrages bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abzugeben. Zu diesen Unterlagen gehören auch die Übersetzungen, die nach Artikel 7 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Vertrages und der Nummer 1 des Protokolls dem Armenrechtsgesuch beizufügen sind; daraus folgt, daß der Antragsteller grundsätzlich die Kosten der Übersetzungen ebenfalls zu tragen hat.

Um einem Antragsteller, der die Mittel für die Übersetzungen nicht aufbringen kann, zu helfen, sollen nach Absatz 2 die Übersetzungen vom Amtsgericht besorgt werden. Die Voraussetzungen, unter denen diese Vergünstigung gewährt wird, entsprechen im wesentlichen denen des § 114 ZPO. Abgesehen davon, daß die im Verfahren über die Bewilligung des Armenrechts vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen nicht in Betracht kommen, besteht auch insofern ein wesentlicher Unterschied zum Armenrechtsverfahren der Zivilprozeßordnung, als die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung in der Tunesischen Republik nur in engen Grenzen berücksichtigt werden soll. Auf keinen Fall soll das Amtsgericht Ermittlungen anstellen oder vielleicht langwierige Feststellungen über das tunesische Recht treffen.

Im Falle des Absatzes 2 sind die Kosten der Übersetzungen zunächst aus der Staatskasse zu zahlen (Absatz 3). Sie können später von dem Antragsteller angefordert werden, wenn dieser (z. B. im Falle seines Obsiegens) zu ihrer Bezahlung in der Lage ist (Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2). Da es sich bei dem

Verfahren nach § 1 um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, wird in Absatz 3 Satz 2 klargestellt, daß für den Fall der nachträglichen Erhebung der Kosten die Vorschriften über Kosten im Bereich der Justizverwaltung gelten.

§ 2 des Entwurfs sieht für die Übermittlung des Antrages auf Bewilligung des Armenrechts durch den konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Tunesischen Republik Kostenfreiheit vor. Eine entsprechende Regelung soll auch für die Tätigkeit des Amtsgerichts bei der Entgegennahme des Antrages auf Bewilligung des Armenrechts getroffen werden (Absatz 3; vgl. auch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland — Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149). Die Kostenfreiheit soll nicht nur für die Entgegennahme des Antrages durch das Amtsgericht, sondern auch für die weitere Sachbehandlung bis zur Zuleitung an den deutschen Konsul gelten; insbesondere soll auch die Prüfungsgebühr nach Nummer 5 I a des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung (vgl. auch § 50 ZRHO) nicht erhoben werden.

Hervorzuheben ist, daß § 1 nur für deutsche Staatsangehörige gilt. Ein Tunesier, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und in seinem Heimatland um das Armenrecht nachsuchen will, kann sich an das zuständige tunesische Konsulat wenden, damit dieses ihm behilflich ist.

Zu § 2

Nach § 2 sollen für die Übermittlung des Antrages durch den Konsul Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, weil es sich um das Gesuch einer bedürftigen Partei handelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen

Zu den beiden Abschnitten des Haager Zivilprozeßübereinkommens über Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen, denen der Zweite Titel des deutsch-tunesischen Vertrages über Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen (Artikel 8 bis 26) nachgebildet ist, regelt das Ausführungsgesetz zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen (§ 1), die Zuständigkeit für deren Erledigung (§ 2) sowie die Höhe der Gebühren, die bei der Übermittlung eines Ersuchens auf diplomatischem oder konsularischem Wege entstehen (§ 3).

In dem deutsch-tunesischen Vertrag ist die Zuständigkeit der Empfangsstelle für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen in den Artikeln 9 Abs. 2 und 19 Abs. 2 selbst festgelegt. Es bedarf daher nur noch der Lösung der beiden übrigen Fragen.

Zu § 3

Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen soll wie in § 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen den Amtsgerichten übertragen werden. Örtlich zuständig soll das Amtsgericht sein, in dessen Bezirk die erbetene Amtshandlung vorzunehmen ist.

In § 11 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen sind die Landesregierungen ermächtigt worden, zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs durch Rechtsverordnung die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zuzuweisen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 11 dieses Ausführungsgesetzes gilt über den Anwendungsbereich des Haager Zivilprozeßübereinkommens hinaus für den gesamten Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen; er hat somit auch für die Rechtshilfe auf Grund des deutsch-tunesischen Vertrages Bedeutung.

Die funktionelle Zuständigkeit für die Maßnahmen die zur Bewirkung der Zustellung zu treffen sind, soll nach Absatz 2 des § 3 der Geschäftsstelle des Amtsgerichts übertragen werden, wie dies auch bei der innerstaatlichen Zustellung von Amts wegen nach § 209 ZPO der Fall ist. Die Geschäftsstelle hat auch den in dem Vertrag vorgesehenen Zustellungsnachweis oder das Zeugnis über die Undurchführbarkeit der Zustellung (Artikel 14 Abs. 1 und 3) auszustellen.

Bei der Erledigung von tunesischen Zustellungsanträgen ist der Besonderheit des deutsch-tunesischen Vertrages Rechnung zu tragen, nach der den eingehenden Ersuchen nur französische Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke beigefügt sein müssen (Artikel 11 des Vertrages in Verbindung mit der Nummer 1 des Protokolls). Meist werden die Zustellungsempfänger in der Lage sein, die französischen Schriftstücke zu lesen oder wenigstens eine deutsche Übersetzung zu besorgen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß Zustellungsempfänger, die nicht über französische Sprachkenntnisse verfügen, Schwierigkeiten haben könnten, sich eine zuverlässige deutsche Übersetzung schnell zu beschaffen. Auch wenn im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr kein Anspruch darauf besteht, daß bei einer Zustellung nur Schriftstücke in deutscher Sprache mitgeteilt werden, erscheint es doch — insbesondere bei einer förmlichen Zustellung — geboten, gegebenenfalls dem Empfänger bei der Überwindung der erwähnten Schwierigkeiten zu helfen.

Daher sieht für den Fall, daß der Zustellungsadressat oder eine andere Person, an welche die Zustellung erfolgen soll (z. B. Bevollmächtigter oder der Hausgenosse nach § 181 ZPO), zur Entgegennahme der Schriftstücke wegen der fehlenden deutschen Übersetzungen nicht bereit ist, Absatz 3 vor, daß die Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine deutsche Übersetzung besorgt, bevor die Zustellung bewirkt wird. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, daß die Zeit, welche die Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke in die deutsche Sprache erfordert, zur Erledigungsdauer des Zustellungsantrages gerechnet wird und nicht dem Zustellungsempfänger bei der Vorbereitung des Prozesses verlorengeht.

Hervorzuheben ist, daß Absatz 3 dem Zustellungsempfänger kein Recht gibt, die Annahme der Zustellung zu verweigern, die nach Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages auch ohne deutsche Übersetzungen und gegebenenfalls gegen den Willen des Empfängers bewirkt werden muß. Die Regelung des Absatzes 3 führt nur zu einem gewissen zeitlichen Aufschub, der mit dem Vertrag vereinbar ist; allerdings darf die Erledigung des tunesischen Zustellungsersuchens nicht erheblich verzögert werden.

Die Kosten der Übersetzung hat der Zustellungsempfänger zu tragen; denn die Rechtssache, für welche die Zustellung an ihn bewirkt werden soll, berührt seine eigenen Angelegenheiten. Deshalb setzt die Beschaffung der Übersetzung durch die Geschäftsstelle voraus, daß der Zustellungsempfänger dies wünscht. Die Erklärung ist vom Zustellungsempfänger selbst oder von einer Person abzugeben, die ihn insoweit vertreten kann. Ist eine derartige Erklärung nicht zu erlangen, so kann dies der Erfüllung der in Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages übernommenen Verpflichtung, die tunesischen Zustellungsanträge gegebenenfalls auch gegen den Willen des Empfängers zu erledigen, nicht entgegenstehen. Nur dann soll die Übersetzung kostenfrei beschafft werden, wenn der Empfänger mittellos ist oder wenn es aus bestimmten Gründen geboten erscheint, von der Erhebung der Kosten abzusehen.

Neben diesen gesetzlichen Vorschriften sind auch die §§ 67 bis 80 der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) zu beachten; diese Verwaltungsvorschriften regeln ergänzend die näheren Einzelheiten.

Zu § 4

Für die Übermittlung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen durch die deutschen Konsuln in der Tunesischen Republik (Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 1 des Vertrages) soll ebenso wie nach § 3 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen eine Gebühr von 2 DM erhoben werden. Diese bleibt aus Billigkeitsgründen außer Ansatz, wenn der Zustellungsantrag oder das Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden konnte. Für die Gebühr, die bei der Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen durch die deutschen Konsuln in der Tunesischen Republik in eigener Zuständigkeit (Artikel 16, 26 des Vertrages) entsteht, ist das Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) maßgebend.

DRITTER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel

Der Dritte Abschnitt faßt die Vorschriften zusammen, die sich auf den Dritten Titel „Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen" des deutsch-tunesischen Vertrages beziehen.

Zur Ausführung dieses Titels bedarf es vor allem innerstaatlicher Vorschriften über das Verfahren, in dem die Entscheidungen tunesischer Gerichte oder die anderen unter den Vertrag fallenden tunesischen Schuldtitel in der Bundesrepublik Deutschland zur Vollstreckung zugelassen werden; denn nach Artikel 35 des Vertrages richtet sich dieses Verfahren nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Ohne eine besondere Regelung würden gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel aus der Tunesischen Republik in dem Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären sein. Dieses Verfahren wird grundsätzlich nur bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen solcher Staaten angewendet, zu denen keine vertragliche Beziehung besteht. Dieses allgemeine, oft mit erheblichem Zeitverlust und nicht unerheblichen Kosten verbundene Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO wäre mit dem Zweck des Vertrages, die Entscheidungen tunesischer Gerichte und die sonstigen Schuldtitel möglichst schnell und ohne erneute Prüfung der Hauptsache in der Bundesrepublik Deutschland zur Vollstreckung zuzulassen, nicht zu vereinbaren. Deshalb wird ein erleichtertes Verfahren der Vollstreckbarerklärung eröffnet, das sich an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen anlehnt. Diese Regelung entspricht den Ausführungsgesetzen zu den Vollstreckungsverträgen mit der Schweiz (Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 1209), Italien (Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. II S. 143), Belgien (Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 425), Österreich (Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 169), dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 28. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 301) und mit Griechenland (Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 5. Februar 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 129).

Die Ausführung des Dritten Titels des deutsch-tunesischen Vertrages macht es nicht nur erforderlich,

das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung tunesischer Titel in der Bundesrepublik Deutschland und einige damit zusammenhängende Fragen zu regeln (Erster und Zweiter Titel dieses Abschnitts). Es müssen auch besondere Bestimmungen über die Gestaltung deutscher Titel, die in der Tunesischen Republik vollstreckt werden sollen, getroffen werden; diese Vorschriften finden sich im Dritten Titel dieses Abschnitts.

Zu den einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts ist folgendes zu bemerken:

ERSTER TITEL

Vollstreckbarerklärung von tunesischen gerichtlichen Entscheidungen und von anderen tunesischen Schuldtiteln

In dem Ersten Titel des Dritten Abschnitts sind die Vorschriften enthalten, die sich auf die Vollstreckbarerklärung von tunesischen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Schuldtiteln in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

Eine Vorschrift über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung tunesischer Schuldtitel braucht in das Ausführungsgesetz nicht aufgenommen zu werden. Die Zuständigkeit ist bereits in Artikel 37 des Vertrages geregelt; nach dieser vertraglichen Bestimmung ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Anzumerken ist, daß durch § 11 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425), der allgemeine Geltung hat, die Landesregierungen ermächtigt sind, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Wie in § 11 des genannten Gesetzes weiter vorgesehen ist, können die Landesregierungen diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Nach dem Dritten Titel des deutsch-tunesischen Vertrages kommen für die Vollstreckung in Betracht: Gerichtliche Entscheidungen (Artikel 27, 28 und 34), gerichtliche Vergleiche (Artikel 42), öffentliche Urkunden (Artikel 43) und Schiedssprüche sowie Schiedsvergleiche (Artikel 51, 52 Abs. 2).

Wie zu den Artikeln 42 und 43 des Vertrages in der Denkschrift der Bundesregierung ausgeführt ist, sind dem tunesischen Recht zur Zeit weder gerichtliche Vergleiche noch öffentliche Urkunden als Vollstreckungstitel bekannt. Gleichwohl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Tunesische Republik ihr innerstaatliches Recht ändern und insbesondere öffentliche Urkunden als Vollstreckungstitel einführen könnte. Um zu vermeiden, daß alsdann das deutsche Ausführungsgesetz ergänzt werden müßte, sind schon jetzt die Vorschriften des Ersten Titels so gefaßt worden, daß sie sich auf alle Vollstreckungstitel beziehen, die unter den Vertrag fallen können.

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen, die in den Vertrag einbezogen sind (vgl. Artikel 51, 52 Abs. 2), werden besondere Ausführungsvorschriften nicht erforderlich; zu Artikel 53 des Vertrages ist in der Denkschrift der Bundesregierung bereits darauf hingewiesen, daß für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen neben den Artikeln 35 ff. des Vertrages die §§ 1042 bis 1042 d, § 1044 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ausreichen. Für die „Aufhebung" eines unter den Vertrag fallenden ausländischen Schiedsspruches im Inland ist § 1044 Abs. 3 ZPO und bei der Aufhebung eines solchen Schiedsspruches in seinem „Heimatstaat" § 1044 Abs. 4 ZPO von Bedeutung. Es wäre wenig zweckmäßig, die für die Vollstreckbarerklärung inländischer und ausländischer Schiedssprüche gleichermaßen geltende Regelung der Zivilprozeßordnung durch Sonderbestimmungen zu ersetzen, da die allgemeinen Vorschriften bereits ein einfaches und beschleunigtes Verfahren vorsehen. Es versteht sich von selbst, daß Bestimmungen des Vertrages den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorgehen.

Zu § 5

Wie bereits in der Einleitung zu dem Dritten Abschnitt bemerkt worden ist, soll das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO vereinfacht werden. Deshalb wird die Regelung übernommen, die sich bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen bewährt hat. Für den Gang des Verfahrens genügt es, wie in den oben angeführten Ausführungsgesetzen zu anderen Vollstreckungsverträgen, auf § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO zu verweisen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden wird (§ 1042 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hervorzuheben ist, daß der Schuldner auch in dem schriftlichen Verfahren vor der Entscheidung gehört werden muß (§ 1042 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO). Abweichend von der allgemeinen Regelung ist jedoch die Notfrist von zwei Wochen, die dem Gläubiger bei einer Zurückweisung seines Antrages auf Vollstreckbarerklärung nach § 1042 c Abs. 3 in Verbindung mit § 577 Abs. 2 ZPO für die Beschwerde zur Verfügung steht, angemessen zu verlängern, weil der Gläubiger sich in der Regel in der Tunesischen Republik aufhalten wird.

Sind die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung gegeben, so wird die tunesische Entscheidung oder der andere Schuldtitel für vollstreckbar erklärt (vgl. § 1042 c Abs. 1 ZPO). Die Vollstreckbarerklärung kann sich nach Maßgabe des Artikels 40 des Vertrages auf einen Teil der Entscheidung beschränken.

Die Bestimmung, daß ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung Feriensache im Sinne des § 200 GVG ist, wird durch die besondere Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheiten gerechtfertigt.

Zu § 6

In § 6 sind gewisse Tatbestände behandelt, die für die Vollstreckbarerklärung in der Bundesrepublik

Deutschland von Bedeutung sein können und alsdann im Verfahren der Vollstreckbarerklärung geprüft werden müssen. Hierher gehören die Fälle, in denen die Vollstreckung von dem Eintritt einer Bedingung abhängig oder erst nach Ablauf einer Frist zulässig ist oder in denen die Vollstreckung für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden soll. Die Frage, ob z. B. die Bedingung für die Vollstreckung eingetreten ist, beurteilt sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nach dem Recht des Urteilsstaates. Deshalb wird in § 6 Satz 1 insoweit ausdrücklich auf dieses Recht verwiesen.

Der Nachweis, daß diese besonderen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung gegeben sind, ist grundsätzlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen (Satz 2). In Satz 3 wird in Anlehnung an § 731 ZPO Vorsorge getroffen, daß ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht deshalb abgelehnt werden muß, weil die erforderlichen Nachweise nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden können. Für einen solchen Fall ist die mündliche Verhandlung, in der auch andere Beweismittel zugelassen sind, vorgeschrieben; von ihr ist die erforderliche Klärung zu erwarten.

Zu § 7

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Zivilprozeßrechts brauchen Einwendungen, die den in einem ausländischen Schuldtitel festgestellten Anspruch selbst betreffen, nicht notwendigerweise vor den Gerichten des Staates, in dem der Titel errichtet worden ist, vorgebracht zu werden; sie können in bestimmtem Umfang auch in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden.

Auf diesem Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Urteilsverfahren nach § 723 ZPO bestätigt worden ist (RGZ Bd. 13 S. 348; Bd. 114 S. 173; Bd. 165 S. 374 ff.), beruht § 7 des Ausführungsgesetzes. Danach kann der Schuldner die Einwendungen als Verteidigungsmittel gegen den Antrag des Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung vorbringen. Sind die Einwendungen des Schuldners berechtigt, so ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen.

Der Rahmen, in dem Einwendungen gegen den Anspruch selbst zulässig sind, wird in den Absätzen 1 und 2 nur in den Grundzügen festgelegt. Die einzelnen denkbaren Fälle sind zu verschieden gelagert, als daß die Frage erschöpfend geregelt werden könnte. Es ist nur Vorsorge zu treffen, daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Vollstreckbarerklärung vermieden wird.

Die Möglichkeit, daß der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorbringen kann, muß gegen die andere, daß er solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend macht, näher abgegrenzt werden. Nach dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit, der eine Häufung von Verfahren verbietet, soweit die Belange des Schuldners gewahrt bleiben, wird dem Schuldner grundsätzlich die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung berücksichtigt werden könnten, auch in diesem Verfahren vorzubringen. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß einem Schuldner, dem die Befugnis eingeräumt wird, in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend zu machen, auch zugemutet werden kann, hiervon Gebrauch zu machen. Der Schuldner ist also gehalten, in einem Beschlußverfahren, das nach § 5 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042a Abs. 1 Satz 1 ZPO eingeleitet wird, alle Einwendungne, deren Gründe vor Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 1042d Abs. 1 ZPO) entstanden sind, bis zum Ablauf dieser Frist geltend zu machen. Einwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt hätten geltend gemacht werden können, sind später in einem Verfahren nach § 767 ZPO nicht mehr zulässig. Deshalb kann die Vollstreckungsgegenklage, wie sich aus Absatz 3 ergibt, nach einem voraufgegangenen Beschlußverfahren lediglich noch auf solche Einwendungen gestützt werden, deren Gründe erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist entstanden sind. Wird über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung im Urteilsverfahren entschieden (§ 5 des Ausführungsgesetzes, § 1042 a Abs. 1 Satz 2, § 1042c Abs. 2 ZPO), so dürfen im Wege der Vollstreckungsgegenklage nur solche Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der sie spätestens hätten geltend gemacht werden müssen. Diese Regelung steht mit derjenigen in Einklang, die § 767 ZPO für das allgemeine Prozeßverfahren trifft.

In § 7 finden sich keine Vorschriften über die prozessuale Behandlung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (vgl. §§ 732, 768 ZPO). Solche Einwendungen (z. B. der Einwand, daß die Vollstreckbarkeit des Titels aufgehoben oder daß der Gläubiger nicht legitimiert sei), die bei einem deutschen Schuldtitel zu einem Antrag nach § 732 ZPO oder zu einer Klage nach § 768 ZPO berechtigen würden, müssen in dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des tunesischen Titels vorgebracht werden, da sie Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung betreffen. Einwendungen, die sich gegen die Vollstreckungsklausel zu der deutschen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit richten, sind erst nach Erteilung dieser Klausel denkbar, so daß sie in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst noch nicht geltend gemacht werden können. Auf derartige Einwendungen sind die allgemeinen Vorschriften für inländische Vollstreckungstitel unmittelbar anzuwenden.

Zu § 8

Aus einem Schuldtitel, der in der Tunesischen Republik errichtet ist, kann die Zwangsvollstreckung im Inland erst betrieben werden, nachdem er durch das deutsche Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Diese Zulassung zur Vollstreckung ist in § 794 ZPO und anderen Vorschriften noch nicht erwähnt. Deshalb ist eine besondere Bestimmung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen, welche die Liste der Vollstreckungstitel ergänzt.

ZWEITER TITEL

Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung

In diesem Abschnitt sind die Folgen näher geregelt, die sich für die Vollstreckbarerklärung im Inland ergeben, wenn der ihr zugrunde liegende tunesische Schuldtitel in der Tunesischen Republik aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 9

Die Vollstreckungskraft der in der Tunesischen Republik errichteten Schuldtitel und die Vollstreckbarerklärung im Inland stehen in engem Zusammenhang. Hat der tunesische Schuldtitel in seinem Ursprungsland die Vollstreckungskraft aus irgendeinem Grund verloren, so kann auch die inländische Vollstreckbarerklärung keinen Bestand mehr haben. In der Regel wird der Schuldner wohl in der Lage sein, noch im Laufe des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, z. B. im Wege des Widerspruchs (§ 5 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042c Abs. 2 ZPO), geltend zu machen, daß der für vollstreckbar zu erklärende Titel aufgehoben oder geändert sei. Vorsorge ist aber für den Fall zu treffen, daß es dem Schuldner nicht mehr möglich ist, die Aufhebung oder Änderung des Titels in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Alsdann muß die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, nachträglich in einem besonderen Verfahren beseitigt werden.

Im deutschen Recht ist bisher nur der Fall geregelt, daß ein ausländischer Schiedsspruch nach der Vollstreckbarerklärung im Ausland aufgehoben wird. Für ihn sieht § 1044 Abs. 4 ZPO vor, daß die Vollstreckbarerklärung auf eine förmliche Klage aufzuheben ist. Bei anderen Titeln kommt die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO in Betracht (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 723 Anm. I 3). Der Schuldner muß also stets im Wege der Klage vorgehen. Nachdem im Anwendungsbereich des deutsch-tunesischen Vertrages für die Vollstreckbarerklärung selbst grundsätzlich das erleichterte Beschlußverfahren vorgesehen wird, ist es geboten, auch das Verfahren der Aufhebung oder der Änderung der Vollstreckbarerklärung zu vereinfachen. Es soll deshalb über die Aufhebung oder Änderung im Beschlußverfahren entschieden werden. Diese Lösung erscheint sachgerecht und auch tragbar, weil nur über eindeutige Tatbestände zu befinden sein wird.

Nach Absatz 2 ist für das Verfahren, in dem die Aufhebung oder Änderung beantragt wird, das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Vollstreckbarkeit des tunesischen Titels entschieden hat. Damit wird die Zuständigkeit, die für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gegeben ist (Artikel 37 des Vertrages; vgl. die Bemerkungen zum Ersten Titel), auch auf das Aufhebungs- oder Änderungsverfahren ausgedehnt. Diese Regelung, die § 767 Abs. 1 ZPO entspricht, empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Der Schuldner kann sich vor weiteren, an sich unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen dadurch schützen, daß er gemäß Absatz 3 die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich in dringenden Fällen auch an das Vollstreckungsgericht wenden, noch bevor das Verfahren bei dem Gericht eingeleitet ist, das für die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung zuständig ist (§ 769 Abs. 2 ZPO).

Zu § 10

Wird die Vollstreckbarerklärung aufgehoben, so wird dem Schuldner im Rahmen der Grundsätze des deutschen Vollstreckungsrechts wegen der vorzeitigen Vollstreckung ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten oder auf Schadensersatz gegen den Gläubigen zu gewähren sein. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 717 Abs. 2 oder Abs. 3 ZPO, falls die vorläufige Vollstreckbarerklärung aus Gründen, die allein in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung liegen, aufgehoben wird (z. B. deshalb, weil die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung nicht gegeben waren). Wird dagegen die Vollstreckbarerklärung deshalb aufgehoben, weil die tunesische gerichtliche Entscheidung ihrerseits in der Tunesischen Republik aufgehoben worden ist, so muß durch eine zusätzliche Bestimmung in dem Ausführungsgesetz dafür Sorge getragen werden, daß die berechtigten Belange des Schuldners gewahrt werden. Zu diesem Zweck wird in § 10 des Entwurfs eine besondere Regelung vorgeschlagen.

Dabei wird dem Schuldner jedoch nicht in allen Fällen ein Anspruch auf Schadensersatz nach dem Vorbild des § 717 Abs. 2 ZPO gewährt werden können. Nach dem deutsch-tunesischen Vertrag werden grundsätzlich nur rechtskräftige Entscheidungen oder Schuldtitel, auf deren Bestand der Gläubiger vertrauen darf, zur Vollstreckung im anderen Staat zugelassen (Artikel 27 Abs. 1, Artikel 34, 42 und 43 des Vertrages). Eine Aufhebung oder Änderung insbesondere einer Entscheidung, die in Rechtskraft erwachsen ist, wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Bei dieser Rechtslage wäre es nicht vertretbar, dem Gläubiger eine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen. Es erscheint aber angemessen, ihn zur Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zu verpflichten. Dies sieht Absatz 1 vor, nach dem § 717 Abs. 3 Satz 3 ZPO entsprechend anzuwenden ist. Stehen dem Schuldner nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen) weitergehende Ansprüche zu, so sollen diese Rechte durch § 10 nicht berührt werden.

Anders ist die Rechtslage, wenn eine einstweilige Anordnung, die auf eine Geldleistung lautet und noch nicht rechtskräftig ist, vollstreckt wird (Artikel 27 Abs. 4, Artikel 34 des Vertrages). In diesem Fall entspricht es den Grundsätzen des deutschen Vollstreckungsrechts (§ 717 Abs. 2, § 945 ZPO), daß der Gläubiger das Risiko eines Schadensersatzes trägt, wenn er aus einem Titel die Zwangsvollstreckung betreibt, dessen Bestand im Heimatstaat noch nicht endgültig gesichert ist. Bei der Eigenart der unter den Vertrag fallenden einstweiligen Anordnungen ist es geboten, die Verpflichtung zum Schadensersatz auf den Fall zu beschränken, daß die

einstweilige Anordnung nicht gerechtfertigt war. Außerhalb dieser Fälle verbleibt es bei dem Grundsatz des Absatzes 1.

Der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (Absatz 1) oder auf Schadensersatz (Abs. 2) kann jedoch nicht schon in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst, sondern muß abweichend von § 717 Abs. 2 ZPO wegen der Schwierigkeit und Bedeutung der zu entscheidenden Fragen in einem selbständigen Klageverfahren geltend gemacht werden.

Zuständig ist nach Absatz 3 aus Zweckmäßigkeitsgründen das Landgericht, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat. Dieser Gerichtsstand wird in der Tunesischen Republik nach Artikel 31 Abs. 1 Nr. 9 des Vertrages anerkannt.

DRITTER TITEL

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

In dem Dritten Titel sind die Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen zusammengefaßt, die sich durch die Bestimmungen des Vertrages als notwendig erweisen.

Zu § 11

Nach dem Vertrag können, wie in den deutsch-tunesischen Verhandlungen klargestellt worden ist, nicht nur die Parteikosten im Sinne des § 91 ZPO, die nach § 104 ZPO festgesetzt worden sind, sondern auch die Gerichtskosten in dem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden.

§ 11, der im wesentlichen dem § 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen entspricht, enthält die notwendigen innerstaatlichen Vorschriften, die es ermöglichen, von diesem Vorteil Gebrauch zu machen.

Für die Geltendmachung der Gerichtskosten bedarf es nach dem Vertrag — abweichend von der für das Inland geltenden Regelung [vgl. § 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 in der Fassung des Artikels V des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 898), geändert durch Gesetz vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274), in Verbindung mit § 4 des Gerichtskostengesetzes] — einer rechtskräftigen gerichtlichen Festsetzung. Deshalb wird in § 11 Abs. 1 vorgesehen, daß der Betrag der Gerichtskosten auf Antrag der Gerichtskasse von dem Gericht der Instanz ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß festzusetzen ist. Diese Zuständigkeit entspricht dem § 4 Abs. 1 GKG. Die Entscheidung kann von dem Kostenschuldner mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (Absatz 2). Die Einlegung der Beschwerde, für die kein Anwaltszwang besteht, ist entsprechend § 4 Abs. 3 GKG geregelt.

Zu § 12

Will ein Gläubiger einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer deutschen Entscheidung in der Tunesischen Republik stellen, so muß er nach Artikel 38 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrages eine Ausfertigung der Entscheidung vorlegen, die mit Gründen versehen ist. Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß deutsche Entscheidungen, die nach innerstaatlichem Recht an sich ausnahmsweise keiner Begründung bedürfen, mit Gründen versehen werden können.

Demgemäß bestimmt § 12, daß Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, bei denen in § 313 Abs. 3 ZPO eine Ausnahme von dem Begründungszwang vorgesehen ist, nicht in abgekürzter Form hergestellt werden sollen, wenn zu erwarten ist, daß sie in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden. Ob mit einer Vollstreckung in der Tunesischen Republik zu rechnen ist, wird sich vielfach aus dem Vorbringen im Prozeß entnehmen lassen. Es wird vornehmlich Sache des Klägers sein, das Gericht rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Vollstreckung in der Tunesischen Republik aufmerksam zu machen.

Zu § 13

Ist ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden soll, bereits in abgekürzter Form hergestellt (z. B. weil im Zeitpunkt seines Erlasses mit einer Vollstreckung in der Tunesischen Republik noch nicht zu rechnen war), so kann es in dem Verfahren, daß in § 13 näher geregelt wird, vervollständigt werden. Für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es eines Antrages der Partei, die das Urteil in der Tunesischen Republik geltend machen will. Da die Vervollständigung des Urteils für den sachlichen Gegenstand des Verfahrens, das bereits abgeschlossen ist, ohne Bedeutung ist, erscheint es nicht erforderlich, für den Antrag in den Fällen, in denen für den Rechtsstreit selbst Anwaltszwang bestanden hat, die Vertretung durch einen Anwalt zwingend vorzuschreiben. Nach Absatz 1 Satz 2 soll es genügen, daß der Antrag schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt wird. Ein besonderes förmliches Verfahren ist für die Vervollständigung nicht vorgesehen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten des Gerichts bereits vorhanden. Irgendwelche Streitpunkte unter den Parteien sind nicht zu entscheiden; deshalb ist auch eine vorherige Anhörung des Gegners nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der nachträglichen Herstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, die sich nur auf den Akteninhalt zu stützen braucht, bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, welche die Entscheidung erlassen haben. Tatbestand und Entscheidungsgründe können daher auch von anderen Richtern abgefaßt und unterschrieben werden (Absatz 2). Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Absatz 1 Satz 3).

Wenn auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes wohl kaum ein Bedürfnis für eine Berichtigung auftreten wird, so soll diese Möglichkeit gleichwohl in Rechnung gestellt werden. Deshalb ist in Absatz 3 vorgesehen, daß § 320 ZPO in einem solchen Ausnahmefall entsprechend anzuwenden ist. Damit ist zugleich dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, Unrichtigkeiten, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren könnten, rechtzeitig zu rügen. Auch aus diesem Grund kann seiner Anhörung vor der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes regelmäßig entbehrt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe Gerichtsgebühren nicht erhoben werden; besondere Gebühren kämen auch nicht in Ansatz, wenn das Urteil sogleich in vollständiger Form hergestellt worden wäre. Die Gebühren eines Rechtsanwalts sollen ebenso wie bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils durch die Gebühren, die bereits im eigentlichen Rechtsstreit entstanden sind, abgegolten sein. Diese Regelung ist in § 37 Nr. 6a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 in der Fassung des § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen vom 28. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 301) enthalten.

Zu § 14

Ebenso wie Versäumnis- und Anerkenntnisurteile sind die einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in der Tunesischen Republik geltend gemacht werden sollen (vgl. Artikel 27 Abs. 4 des Vertrages), zweckmäßigerweise von vornherein mit einer Begründung zu versehen. Ergibt sich erst später, daß sie in der Tunesischen Republik verwendet werden sollen, so ist die einstweilige Anordnung oder einstweilige Verfügung nachträglich in der Weise zu vervollständigen, wie es in § 13 für Versäumnis- und Anerkenntnisurteile vorgesehen ist.

Zu § 15

Da nach dem deutsch-tunesischen Vertrag allen Schuldtiteln, auf Grund deren ein Gläubiger in der Tunesischen Republik die Zwangsvollstreckung betreiben will, eine Vollstreckungsklausel beigefügt sein muß (Artikel 38 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrages), ist Vorsorge zu treffen, daß auch die deutschen Titel, bei denen für die Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist, mit einer solchen versehen werden können. Zu den Titeln, die im deutschen Inlandsverkehr einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, gehören die Vollstreckungsbefehle und die einstweiligen Verfügungen (nicht aber die einstweiligen Anordnungen nach den §§ 627, 627b ZPO — vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl. § 627 Anm. V 6, § 627b Anm. IV 6); bei diesen Titeln wäre für eine Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nach § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 ZPO nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung für einen anderen als den in dem Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den ursprünglichen Schuldner durchgeführt werden soll. Diese Ausnahme von der Regel, daß der Titel mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein muß (vgl. § 724 Abs. 1 ZPO), ist bei Erlaß der Zivilprozeßordnung damit begründet worden, daß sowohl der Vollstreckungsbefehl als auch die einstweilige Verfügung für den Regelfall bereits alle wesentlichen Merkmale der Vollstreckungsklausel enthielten (Hahn: Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung, Bd. 1 S. 446/447, 476).

In den deutsch-tunesischen Verhandlungen ist Wert darauf gelegt worden, daß für die erwähnten Titel zur Erleichterung des Vollstreckungsverkehrs in jedem Fall eine Vollstreckungsklausel beigebracht werden möchte. Daher wird in § 15 des Ausführungsgesetzes vorgesehen, daß die Vollstreckungsklausel für eine Vollstreckbarerklärung in der Tunesischen Republik auch in dem Regelfall, in dem eine Änderung weder auf der Gläubiger- noch auf der Schuldnerseite eingetreten ist, erteilt wird. Für einen Vollstreckungsbefehl wird diese Bestimmung nur geringe Bedeutung erlangen, weil er nur erlassen werden kann, nachdem der Zahlungsbefehl dem Schuldner im Inland zugestellt worden ist (§ 688 Abs. 1 ZPO). War diese Zustellung im Inland möglich, so wird nur in seltenen Fällen eine Vollstreckung im Ausland in Betracht kommen.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel in diesen besonderen Fällen sollen keine Gerichtskosten erhoben werden. Dies entspricht der Regelung für den Anwendungsbereich der anderen Vollstreckungsverträge. Auch Rechtsanwaltsgebühren entstehen in der Regel nicht, weil sie entweder durch die Gebühren für die Prozeßführung oder durch die Vollstreckungsgebühr (§ 37 Nr. 7, § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) abgegolten sind.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Der Schlußabschnitt enthält die Berlin-Klausel und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Ausführungsgesetz in Kraft treten soll.

Besondere Vorschriften über die Gerichtskosten, die im Verfahren der Vollstreckbarerklärung tunesischer Schuldtitel entstehen, brauchen in den Entwurf nicht aufgenommen zu werden, weil diese Frage bereits durch § 37a des Gerichtskostengesetzes geregelt ist. Die Gebühren des Rechtsanwalts im Verfahren der Vollstreckbarerklärung bestimmen sich nach § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 16

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 17

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem deutsch-tunesischen Vertrag in Kraft treten. Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 56 Abs. 2 in Kraft tritt, wird nach Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Durch die Beschaffung von Übersetzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 3 werden die Länder mit Kosten belastet. Die Beträge werden jedoch verhältnismäßig geringfügig sein; sie können für jedes Land auf 500 DM bis 1 000 DM jährlich geschätzt werden. Kosten für den Bund und die Gemeinden werden nicht entstehen.

Bo 812106 7. 68